

Veröffentlicht am: 20.12.2013  
Inkrafttreten: 01.01.2014

## 2. Änderungssatzung zur

### Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 07.06.2007

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 19.12.2013 wird folgende Satzung erlassen

[Rechtsgrundlage:

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)] :

#### § 1

Die Spielvergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) die Zahl „102,00“ wird durch die Zahl „121,00“ ersetzt,
  - b) die Zahl „41,00“ wird durch die Zahl „48,00“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 wird die Zahl „511,00“ durch die Zahl „604,00“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „182,00“ durch die Zahl „154,00“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wismar, den 20.12.2013

Thomas Beyer  
Bürgermeister